



**Schulordnung der
Steinwald-Schule**

Vorbemerkung:

Die folgenden Grundregeln sind zusammengestellt, weil sie helfen sollen, den Ablauf des Schulalltags für alle Beteiligten zu erleichtern, Gefahren zu vermeiden, den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu entsprechen und die Einrichtung der Schule durch pflegliche Behandlung zu erhalten. Zur besseren Lesbarkeit sind im Text mit „Lehrer“ Lehrerinnen und Lehrer, mit „Schüler“ Schülerinnen und Schüler sowie mit „Mitarbeiter“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint.

Die Schulordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Unser gemeinsames Ziel ist die schulische Gemeinschaft zu fördern.

Die Schulordnung ergänzt sämtliche bestehenden Vorschriften, Verordnungen und Bestimmungen im Schulbereich. Allen Erziehungsberechtigten sowie allen an der Schule unterrichtenden Lehrkräften und Mitarbeitern wird ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung trat am 12.04.2010 in Kraft und wurde am 27.11.2018 aktualisiert. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die Schulkonferenz vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Schulbusbeförderung

Eine unentgeltliche Schulbusbeförderung von und zur Schule wird vom Schulträger nur auf Antrag der Eltern gewährt. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Wegefähigkeit des Schülers
- Wirtschaftliche Verhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Soziale Kriterien der Zumutbarkeit

Es handelt sich dabei um einen Sammeltransport. Die Verantwortung der Fahrer beginnt und endet mit der Übergabe vor der Haustür an die Eltern oder deren Vertreter bzw. am Schuleingang an die schulischen Mitarbeiter. Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, erhalten auf Antrag monatlich das Geld für die Fahrmarke.

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe der Schüler vom Fahrer an das pädagogische Personal um 7:45 Uhr beginnt die schulische Aufsichtspflicht. Bei Schulende erlischt die Aufsichtspflicht mit der Übergabe der Schüler an die Busfahrer.

Neben der Unterrichts- und Erziehungspflicht hat die Schule über die ihr anvertrauten Schüler die Aufsichtspflicht (AV Aufsicht). Die Unterrichtsverpflichtung geht mit einer Berichtspflicht (s. Klassenbucheintragung) einher, erstreckt sich also auf die Berufsgruppen Lehrer und PUs. Aufsichten können auch andere vertrauenswürdige Berufsgruppen, die im Haus mit den Schülern zusammenarbeiten (also auch Bundesfreiwilligendienstleistende und Praktikanten), übernehmen.

Besucher

Besucher, die sich während der Unterrichtszeit im Schulgebäude aufhalten, müssen sich im Sekretariat melden bzw. vorher von der Klasse angemeldet worden sein.

Beurlaubung

Für eine Beurlaubung eines Schülers vom Schulbesuch ist bis zu 3 Tagen der Klassenlehrer zuständig. Darüber hinaus wird der Antrag an die Schulleitung gerichtet. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden, und eine Kopie mit der Entscheidung verbleibt im Schülerbogen.

Erkrankungsanzeigen

Jeder Mitarbeiter, der seinen Dienst nicht aufnehmen kann, muss sich am selben Tag vor 7:45 Uhr krankmelden (ab 7:30 Uhr ist das Büro in der Regel besetzt). Das gilt auch dann, wenn eine Krankschreibung nachgereicht wird.

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe den Unterricht nicht besuchen, so ist die Schule am gleichen Tag zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss bei Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen nachgereicht werden. Im Falle einer ansteckenden Krankheit (z.B. Keuschhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach) muss der Schüler solange fernbleiben, bis nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Andernfalls kann der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen.

Bei unentschuldigtem Fehlen handelt es sich um eine Verletzung der Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Klassenleitung darauf hingewiesen. Bei wiederholtem unerlaubtem Versäumnis erfolgt eine schriftliche Abmahnung mit Zusendung des Merkblattes über Schulversäumnisse. Als nächster Schritt wird eine Schulversäumnisanzeige durch den Klassenlehrer erstellt (Formular im Büro).

Feueralarm

Ein Rundspruch mit Angabe des Brandherdes geht dem lang anhaltenden Feuerton voraus. Alle Räume sind, nachdem die Fenster geschlossen wurden, sofort zu verlassen. Mitgenommen wird das Klassenbuch zur Kontrolle der Vollzähligkeit. Das Merkblatt ist in jeder Klasse an geeignetem Ort sichtbar auszuhängen.

Haftung bei Sachschäden

Die Schüलगarderobe muss ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Die Haftung regelt das Schulrecht (G VII S. 15). Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn Schülern Wertgegenstände gestohlen werden, deren Mitnahme in die Schule weder notwendig noch üblich ist.

Halbjahresberichte

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres erstellt das Klassenteam unter verantwortlicher Leitung des Klassenlehrers für jeden Schüler einen an den HKI angelehnten Bericht, aus dem der derzeitige Entwicklungsstand sowie die Erreichung der gesetzten Förderziele ersichtlich sind. Auf diesem Bericht baut der individuelle Förderplan auf. Die Eltern erhalten auf Antrag Einsicht in die Berichte.

Hitzefrei

An Tagen mit extremen Wetterlagen wird der Unterricht den Witterungsverhältnissen angepasst. Im Rahmen der gebundenen Ganztagsgrundschule ist die Betreuung gewährleistet.

Medikamente

Benötigt ein Schüler während der Unterrichtszeit Medikamente, so müssen jeweils eine aktuelle Verordnung des behandelnden Arztes, woraus die Dosierung und die Zeitangabe hervorgehen, und das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Veränderungen müssen umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Die Medikamente sollen für Schüler nicht zugänglich aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich außerdem, den im Klassenbuch vorgeschriebenen Eintrag auch als Übersicht mit den Angaben zum Aufbewahrungsort und zur Dosierung für die Vertretungskräfte an sichtbarer Stelle im Klassenraum auszuhängen.

Rauchen

Das Rauchen ist im ganzen Schulbereich verboten, d.h. überall da, wo sich auch Schüler aufhalten können (Hof, Eingangsbereich).

Rufanlage

Die Rufanlage dient in erster Linie der Sicherheit der Schüler, z.B. um Hilfe herbeizuholen. Während des geschlossenen Unterrichts sollte nur in anderen dringenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden. Bei Bedarf werden per Rundspruch wichtige Informationen bekannt gegeben.

Unfallmeldung

Alle Unfälle, die sich während des Schulweges und in der Unterrichtszeit ereignen, müssen der Unfallkasse Berlin gemeldet werden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Mittel zur 1. Hilfe befinden sich im Sekretariat und im Sportbereich. Für kleine Verletzungen ist es günstig, Pflaster im Klassenraum bereitzuhalten. Verletzungen von Schülern und Mitarbeitern, die eine 1. Hilfemaßnahme erfordern, werden im Unfallbuch (Sekretariat) protokolliert. Das Schulpersonal berät nach Rücksprache mit dem Schularzt die Eltern über notwendige Hilfs- und Schutzmittel.

Unterrichts- und Öffnungszeiten

Ab 7:30 Uhr ist das Sekretariat für Rückfragen besetzt.

Ab 7:30 Uhr dürfen die Schüler das Schulhaus betreten, vorher ist die Aufsicht nicht gewährleistet. Der Haupteingang wird um 7:30 Uhr geöffnet. Die Schüler werden am Eingang und auf ihren Fluren von Lehrkräften und den schulischen Mitarbeitern empfangen.

Die Unterrichtszeiten sind:

Montag bis Donnerstag 7:45 – 15:00 Uhr
Freitag 7:45 – 14:00 Uhr

Verkürzte Unterrichtszeiten

Die Steinwald-Schule ist eine gebundene Ganztagsgrundschule für den Sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ mit einer Stundentafel von 35 Stunden in der Woche. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden:

- Zur Abdeckung des Therapiebedarfs werden außerschulische Angebote wahrgenommen.
- Der Schüler benötigt eine Eingewöhnungsphase (Neuaufnahme).

Für Schüler mit besonderen pädagogischen Erfordernissen wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten oder im Einvernehmen mit der Schulaufsicht eine verkürzte Beschulungszeit eingerichtet.

Verlassen des Schulgebäudes

Klassen, die als geschlossene Lerngruppe während der Unterrichtszeit das Schulgebäude verlassen (Einkauf, Unterrichtsgang) melden sich im Sekretariat ab bzw. bei der Rückkehr zurück. Dafür tragen sie sich in das Ausgangsbuch ein. Es empfiehlt sich außerdem, die Klassentür mit einem Schild zu versehen. Auch Mitarbeiter, die während ihrer Pause das Schulgebäude verlassen, sollten sich aus Haftungsgründen abmelden.

Wegefähigkeit von Schülern

Bei entsprechender Wegetüchtigkeit und mit schriftlichem Einverständnis der Eltern können einzelne Schüler auch ohne Begleitung von Lehrkräften kleine Besorgungen in der Nähe der Schule tätigen.

Die alleinige Bewältigung des Schulweges ist anzustreben, setzt aber das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Im Rahmen der Erziehung zur Selbständigkeit sollen auch im Schulgebäude und auf dem Schulgelände einzelnen Schülern Aufträge zu Gängen erteilt werden. Dabei muss nach Reife und Alter des Schülers entschieden werden.

Zeugnisse und Klassenwechsel

Zeugnisse werden nur am Ende des Schuljahres ausgegeben. Die Umsetzung von Schülern in eine andere Klasse wird in der Regel mit Schuljahreswechsel vorgenommen und den Eltern nach der Stufenkonferenz umgehend mitgeteilt. Eine Umsetzung während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Zuständig sind dafür:

Vorschlag: Klassenkonferenz
Empfehlung: Stufenkonferenz/Stufenkonferenzleitung
Entscheidung: Schulleitung

Kriterien für die Umsetzung sind:

- Schulbesuchsjahr
- Geburtsjahr
- Körperliche Reife
- Allgemeiner Entwicklungsstand
- Zusammensetzung und personelle Ausstattung der abgebenden Klasse sowie der aufnehmenden Klasse.

Neben dem Aufsteigen einzelner Schüler in die nächsthöhere Klasse ist auch ein gemeinsames Hochwachsen einer Klasse möglich. Die Entscheidung muss pädagogisch begründet sein.